

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1972

Ausgegeben am 4. August 1972

94. Stück

- 301.** Verordnung: Anordnung statistischer Erhebungen über die Auftragsbestände und die Auftragseingänge in der Industrie
- 302.** Verordnung: Verwendung von Geldbußen
- 303.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der A 9 Pyhrn Autobahn im Bereich der Gemeinden St. Michael in Obersteiermark, Übelbach und Deutschfeistritz
- 304.** Verordnung: Hagelversicherungs-Förderungsverordnung 1972
- 305.** Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen des GSPVG durch den Verfassungsgerichtshof
- 306.** Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen des GSPVG durch den Verfassungsgerichtshof
- 307.** Ungültigerklärung von Originalzeugnissen der Internationalen Kaffee-Organisation

301. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 11. Juli 1972, mit der statistische Erhebungen über die Auftragsbestände und die Auftragseingänge in der Industrie angeordnet werden

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, wird verordnet:

§ 1. Für das gesamte Bundesgebiet sind im Bereich der Industrie laufende Erhebungen über Auftragsbestände und Auftragseingänge durchzuführen.

§ 2. (1) Die Erhebungen erstrecken sich auf alle der Sektion Industrie der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft angehörenden Betriebe mit 50 und mehr unselbständig Beschäftigten mit Ausnahme der Betriebe des Bergbaues und jener der Fachverbände der Erdölindustrie, der Filmindustrie, der Sägeindustrie, der Nahrungs- und Genussmittelindustrie sowie der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen.

(2) Meldepflichtig gemäß § 2 Abs. 1 für sämtliche Berichtsmonate eines Kalenderjahres sind jene Industriebetriebe, die in der Monatsmeldung gemäß § 5 lit. a und b der Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 4. November 1969, BGBl. Nr. 406, mit der statistische Erhebungen über den Stand und die Entwicklung der industriellen Gütererzeugung angeordnet werden, für den Berichtsmonat September des Vorjahres 50 und mehr unselbständig Beschäftigte ausgewiesen haben.

§ 3. Die Erhebung der Auftragsbestände und der Auftragseingänge hat monatlich zu erfolgen und sich auf folgende Erhebungsmerkmale zu erstrecken:

- a) Name und Standort des Betriebes;
- b) Unternehmenszugehörigkeit;
- c) Schillingwert der Auftragseingänge im Berichtsmonat, getrennt nach Inlands- und Auslandsaufträgen;
- d) Schillingwert der Auftragsstornierungen im Berichtsmonat, getrennt nach Inlands- und Auslandsaufträgen;
- e) Schillingwert aller am Ende des Berichtsmonats gänzlich oder teilweise noch offenen Aufträge, getrennt nach Inlands- und Auslandsaufträgen.

§ 4. (1) Die Durchführung der Erhebungen obliegt dem Österreichischen Statistischen Zentralamt.

(2) Die Erhebungen haben gemeinsam mit jenen gemäß § 5 lit. a und b der im § 2 Abs. 2 genannten Verordnung zu erfolgen.

§ 5. Im übrigen sind die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 sowie der §§ 3, 7 und 8 lit. a der in § 2 Abs. 2 genannten Verordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1972 in Kraft.

Staribacher

302. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 11. Juli 1972 betreffend die Verwendung von Geldbußen

Auf Grund des § 91 Abs. 4 der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, sowie des § 15 Abs. 2

des Heeresdisziplingesetzes, BGBl. Nr. 151/1956, wird verordnet:

Geldbußen, die nach § 90 Abs. 1 lit. b der Dienstpragmatik über Beamte im Bereiche des Bundesministeriums für Landesverteidigung oder nach § 13, § 72, § 79, § 80 oder § 82 des Heeresdisziplingesetzes über Heeresangehörige verhängt werden, sind an die „Vereinigten altösterreichischen Militärstiftungen“ zu überweisen.

Lütgendorf

303. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 17. Juli 1972 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 9 Pyhrn Autobahn im Bereich der Gemeinden St. Michael in Obersteiermark, Übelbach und Deutschfeistritz

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf der A 9 Pyhrn Autobahn wird im Bereich der Gemeinden St. Michael in Obersteiermark, Übelbach und Deutschfeistritz wie folgt bestimmt:

Das zu bauende Teilstück der Pyhrn Autobahn beginnt beim Knoten St. Michael in Obersteiermark, dem Kreuzungspunkt mit der künftigen Murtalschnellstraße, und steigt sodann nach Überquerung der Mur in südlicher Richtung im sogenannten Lainsachtal zum Nordportal des „Gleinalmtunnels“ an. Das Gleinalmmassiv wird mit einem zirka 8300 m langen Tunnel unterfahren. Vom Südportal erfolgt der Abstieg im engen, teilweise schluchtartigen Kleintalgraben ins Übelbachtal und in weiterer Folge über Übelbach nach Deutschfeistritz, wo das Murtal wieder erreicht wird.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung und bei den Gemeinden St. Michael in Obersteiermark, Übelbach und Deutschfeistritz aufliegenden Planunterlagen zu ersehen.

§ 15 BStG 1971 findet auf die vorangeführte Straßentrasse Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugesbietes sind aus den aufliegenden Planunterlagen ersichtlich.

Moser

304. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 26. Juli 1972 zur Durchführung des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes (Hagelversicherungs-Förderungsverordnung 1972)

Auf Grund der §§ 2 und 6 des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes, BGBl. Nr. 64/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 186/1961 und BGBl. Nr. 289/1963 wird verordnet:

Der Hundertsatz, um den die vertragsmäßigen Hagelversicherungsprämien für das Wirtschaftsjahr 1972 verbilligt werden, wird unter Zugrundelegung der vom Bund und dem einzelnen Bundesland gewährten Beihilfe festgesetzt wie folgt:

Für das Bundesland:

Burgenland	12 v. H.
Kärnten	25 v. H.
Niederösterreich	20 v. H.
Oberösterreich	25 v. H.
Salzburg	20 v. H.
Steiermark	25 v. H.
Tirol	20 v. H.
Wien	20 v. H.

Androsch

305. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 26. Juli 1972 über die Aufhebung des ersten Satzes des § 3 Abs. 2 GSPVG durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß den §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 29. Juni 1972, G 9/72-8 — dem Bundeskanzleramt zugestellt am 14. Juli 1972 — den ersten Satz des § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1957, BGBl. Nr. 292, über die Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Gewerbliches Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz — GSPVG) in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 14/1962 und 447/1969 als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Mai 1973 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Kreisky

306. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 26. Juli 1972 über die Aufhebung des zweiten Satzes des § 3 Abs. 2 GSPVG durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß den §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 29. Juni 1972, G 22/72-7 — dem Bundeskanzleramt zugestellt am 14. Juli 1972 — den zweiten Satz des § 3 Abs. 2 des

Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1957, BGBl. Nr. 292, über die Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Gewerbliches Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz — GSPVG) in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 14/1962, 447/1969 und 288/1971 als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Mai 1973 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Kreisky

307.

INTERNATIONAL COFFEE ORGANIZATION

Executive Director
22, Berners Street
London, England

ED Controls 35/72 (E)
2 June 1972
Original: English

CANCELLATION OF THE VALIDITY OF ORIGINAL CERTIFICATES REPORTED TO HAVE BEEN LOST DURING THE MONTH OF MAY 1972

The Executive Director presents his compliments and in accordance with the procedure established in document ED Controls 28/72 invites the attention of Members to the attached list of original Certificates reported to have been lost in the month of May 1972.

2. Members are requested to inform their Customs authorities and Certifying Agencies that the validity of the Certificates listed has been cancelled and that, therefore, they must not be accepted for importing coffee, for crediting to transit stamp accounts or for splitting.

(Übersetzung)

INTERNATIONALE KAFFEE-ORGANISATION

Exekutivdirektor
22, Berners Street
London, England

ED Controls 35/72
2. Juni 1972
Original: English

UNGÜLTIGERKLÄRUNG VON ORIGINAL-ZEUGNISSEN, DIE ALS IM MONAT MAI 1972 IN VERLUST GERATEN GEMELDET WURDEN

Der Exekutivdirektor empfiehlt sich den Mitgliedern und ersucht gemäß der in Dokument ED Controls 28/72 festgelegten Vorgangsweise um Beachtung der angeschlossenen Liste über Originalzeugnisse, die als im Monat Mai 1972 in Verlust geraten gemeldet wurden.

2. Die Mitglieder werden ersucht, ihre Zollbehörden und ausstellenden Stellen dahingehend zu informieren, daß die Gültigkeit der angeführten Zeugnisse aufgehoben wurde und diese daher für den Import von Kaffee, für die Gutschreibung auf ein Transitmarkenkonto oder zur Ausstellung von Teilzeugnissen nicht angenommen werden dürfen.

Cancelled certificates of origin

May 1972

Issuing Country	Certificate number	Date of Issue	Type of coffee	Net weight (in kilos)	Shipping Marks	Vessel	Destination
Brazil	02-08-1864	12. 11. 71	soluble	18,225	MOGI	"CAP SAN ANTONIO"	Antwerp
Brazil	02-09-2743	16. 3. 72	green	150,000	TRISTAO TP-3 TRIESTE	"KITHIRA"	Trieste
Ecuador	08-01-179	20. 12. 71	green	9,000	NARFARMS WASHED ECUADOR PROD. OF ECUADOR PAIS AMAZONICO	"CIUDAD DE BUCARAMANGA"	New York
Ethiopia	10-01-396	14. 4. 72	green	49,980	SEF DJIMMA/USA PRODUCE OF ETHIOPIA	"MAAS LLOYD"	San Francisco
Honduras	13-01-128	27. 1. 72	green	17,250	WASHED STANDARD	"MANDRAKI"	New Orleans
Nicaragua	17-01-647	14. 2. 72	green	20,658	LAVADO JINOTEGA SHG TRINCHERAS A. M.	"GANJA"	Antwerp
Nicaragua	17-01-828	1. 4. 72	green	20,620	LAVADO JINOTEGA MARAGOGIPE SHG LA COLONIA CISA POLA 46002	"DIMOS HALCOCUS"	Antwerp

Die letzte Ungültigerklärung von Originalzeugnissen wurde in BGBl. Nr. 161/1972 verlautbart.

Kreisky

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei